
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	08.10.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	02.12.1999

3. Instanz

Datum	31.01.2001
-------	------------

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 2. Dezember 1999 wird zurückgewiesen. Die Beklagte hat der Klägerin auch deren außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten um die Erstattung von Versandkosten für Laborproben gemäß Nr 7103 Bewertungsmaßstab-Ärzte (BMÄ) bzw Ersatzkassen-Gebührenordnung (E-GO).

Die Klägerin war im streitigen Zeitraum in T. , T. -H. -A. , als Laborärztin zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen und hatte dort im 2. und 4. Obergeschoß ihre Praxisräume. Im Erdgeschoß desselben Gebäudekomplexes befindet sich auch das Labor einer Ärztlichen Laborgemeinschaft (im folgenden: Gemeinschaftslabor), der mehr als 20 % der im Bezirk der beklagten Kassenärztlichen Vereinigung (KÄV) niedergelassenen Vertragsärzte angeschlossen sind. Die Klägerin beriet diese Laborgemeinschaft fachlich.

Die Beklagte setzte 1996/97 mit mehreren Bescheiden von den Honoraranforderungen der KÄrgerin f¼r die Quartale IV/1994 bis I/1997 im Wege der sachlich-rechnerischen Richtigstellung jeweils die Versandkostenpauschale nach Nr 7103 BÄ/E-GO à seinerzeit 5,00 DM je Àberwiesenem Behandlungsfall bewertet à in einem Gesamtumfang von 520.965,00 DM ab. Dies geschah in den Fällen, in denen Mitglieder der Laborgemeinschaft im Wege der Àberweisung Untersuchungsmaterial an die KÄrgerin zur speziellen fachÄrztlichen Laboratoriumsuntersuchung (Leistungen nach Kapitel O III des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes f¼r vertragsÄrztliche Leistungen (EBM-Ä)) Àbermittelt hatten. Die Beklagte vertrat die Ansicht, der Versand an die KÄrgerin stehe den nicht erstattungsfÄhigen Transporten innerhalb der Laborgemeinschaft gleich, da regelmÄßig auch Laborproben an das im selben Anwesen gelegene Gemeinschaftslabor gelangten. F¼r Proben, die f¼r das Labor der KÄrgerin bestimmt gewesen seien, sei nÄmlich der schon von der Laborgemeinschaft beauftragte Kurierdienst oder Taxiunternehmer, dh das jeweilige Transportmittel der Gemeinschaft, mitgenutzt worden; die Auslieferung von Proben an das Labor der KÄrgerin sei als bloße hausinterne Weiterleitung nicht vergÄtungsfÄhig.

Die WidersprÄche der KÄrgerin und ihre (zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbundenen) Klagen hatten keinen Erfolg. Das Sozialgericht (SG) hat die Versandkostenpauschale nach der PrÄambel zu den Nrn 7103 ff BÄ/E-GO nur f¼r abrechenbar gehalten, wenn ein Nichtmitglied der Laborgemeinschaft die KÄrgerin mit der Durchf¼hrung ÀberweisungsfÄhiger Leistungen beauftragt habe. Da sich beide Labore im selben Gebäude befänden, werde bei Àbermittlung von Untersuchungsmaterial von einem Mitglied der Laborgemeinschaft stets auch das Transportmittel der Laborgemeinschaft genutzt, gleich, ob der KÄrgerin allein Material zugesandt werde oder zugleich ihrem Labor und dem Gemeinschaftslabor. Es sei lebensfremd, insoweit zwei rechtlich und tatsÄchlich getrennte Transporte anzunehmen (Urteil vom 8. Oktober 1997).

Auf die Berufung der KÄrgerin hat das Landessozialgericht (LSG) das erstinstanzliche Urteil sowie die Bescheide der Beklagten aufgehoben. Nach Abs 1 Satz 1 der PrÄambel zu den Nrn 7103 ff BÄ/E-GO dÄrften grundsätzlich entweder der Àberweisende Arzt oder der ÀberweisungsempfÄnger Transportkosten berechnen. Äblicherweise organisiere der Laborarzt den Transport und trage alle mit dem Versand der Proben verbundenen Kosten f¼r die Untersuchungen nach O III EBM-Ä. Die Laborleistungen nach O I/O II erbrÄchten dagegen in der Regel die niedergelassenen Ärzte selbst und schlÄßten sich dazu meist einer Laborgemeinschaft an, innerhalb derer Transportkosten nicht berechnungsfÄhig seien; letztes gelte auch, wenn einem beauftragten Laborarzt Material unter Nutzung der Transportmittel, des Versandweges und/oder der VersandgefÄße der Laborgemeinschaft zur Untersuchung zugeleitet werde (Abs 2 Satz 1 und Satz 2 PrÄambel). Nach dem allein maßgeblichen Regelungswortlaut kÄnne der KÄrgerin die Versandkostenersatzung nicht versagt werden; denn sie habe die Kosten f¼r den Versand der Proben an ihr Facharztlabor getragen und erf¼lle nicht die Voraussetzungen eines Ausschlüßtatbestandes. Der Ausschlüß nach Abs 2 Satz 1 der PrÄambel richte sich nur an die im Gemeinschaftslabor eigene Leistungen erbringenden Mitglieder der Laborgemeinschaft. Die KÄrgerin

habe zudem weder iS von Abs 2 Satz 2 aaO f  r eigene Zwecke der Laborgemeinschaft zuzurechnende "Transportmittel" (= in deren Betrieb integrierte Bef  rderungsmittel, zB von Angestellten oder Mitgliedern eingesetzte Fahrzeuge) genutzt noch deren betriebsextern organisierten "Versandweg" (= eine fremdorganisierte Transport-Infrastruktur, zB durch selbst  ndige Transportunternehmer, Kurierdienste oder Post). W  rden dem Gemeinschaftslabor und zus  tzlich dem Facharztlabor mit zwei verschiedenen Postsendungen Proben zugesandt, stelle das keine Nutzung des Versandweges der Laborgemeinschaft dar, unabh  ngig davon, wo sich die Labore bef  nden. Gleiches gelte, wenn der von der Laborgemeinschaft beauftragte Transportunternehmer aufgrund eines weiteren Auftrages auch noch auf Kosten des Laborarztes f  r diesen t  tig werde. Die konkrete Durchf  hrung der Auftr  ge k  nne dem externen Transportunternehmer nicht vorgeschrieben werden. Die Versandkostenpauschale sei allerdings nur abrechenbar, wenn auch (zus  tzliche) Kosten entstanden seien. Die Kl  gerin habe, wie sie auf Anfrage dargelegt habe, das f  r ihr Facharztlabor bestimmte Untersuchungsmaterial in 90 % der F  lle durch einen von ihr beauftragten Transportunternehmer von Mitgliedern der Laborgemeinschaft abholen lassen, das Material in 7 % der F  lle auf dem Postweg   bermittelt erhalten und es in den restlichen 3 % durch eigene Arbeitnehmer besorgen lassen. F  r diese Transporte habe sie jeweils die Kosten getragen. Damit habe sie in keinem Fall den Versandweg der Laborgemeinschaft genutzt, unabh  ngig davon, ob der Transportunternehmer gleichzeitig Auftr  ge f  r Laborgemeinschaft und Facharztlabor erledigt habe oder ob die Materialien f  r beide Labore bei derselben Annahmestelle abgegeben worden seien. Der hilfsweise von der Beklagten beantragten Beweisaufnahme habe es daher nicht bedurft. Nichts anderes folge auch aus Abs 3 der Pr  ambel, der einen Verg  tungsausschlu   nur f  r den Fall enthalte, da   aus demselben K  rpermaterial sowohl in der Laborgemeinschaft als auch vom Laborarzt Leistungen ausgef  hrt w  rden. Damit sei der gemeinsame Transport von getrennten Untersuchungsmaterialien f  r Laborgemeinschaft und Facharztpraxis auch bei von der Facharztpraxis organisierten Transporten gemeint. Daraus ergebe sich aber kein Verg  tungsausschlu  , wenn ausschlie  lich der Laborarzt das Untersuchungsmaterial unter Nutzung des von ihm unterhaltenen Transportdienstes zugeleitet bekomme. Ob die Vertragspartner von BM   und E-GO bei der vorliegenden Gestaltung den Ansatz einer Versandkostenpauschale ebenfalls h  tten ausschlie  en wollen, k  nne dahinstehen, da sich ein solcher Wille im Wortlaut der Pr  ambel nicht niedergeschlagen habe (Urteil vom 2. Dezember 1999).

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Beklagten. Sie r  gt einen Versto   gegen [     103, 128 Abs 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) sowie gegen die Auslegungsgrunds  tze der [     133, 157, 242](#) B  rgerliches Gesetzbuch (BGB). Das LSG habe sich bei seinen Annahmen, die Kl  gerin habe die Versandkosten f  r die Proben an das Facharztlabor getragen, in 90 % der F  lle einen von ihr beauftragten Transportunternehmer die Proben abholen lassen und dabei nie den Versandweg der Laborgemeinschaft genutzt, fehlerhaft allein auf deren Angaben gest  tzt. Tats  chlich habe sie (die Beklagte) all dieses bestritten und dazu einen Beweisantrag gestellt. Das LSG habe seine   berzeugungsbildung insoweit zudem

nicht in den Entscheidungsgründen dargelegt und gegen [§ 103 SGG](#) verstoßen, weil es den Sachverhalt angesichts der von ihm selbst angenommenen Entscheidungserheblichkeit nicht ausreichend erforscht und keine positive Feststellungen getroffen habe. Das LSG-Urteil verstoße zudem gegen die allgemein bei Verträgen geltenden Auslegungsgrundsätze der [§§ 133, 157, 242 BGB](#), weil unter zu strenger Ausrichtung am Wortlaut dem systematischen Zusammenhang der Regelungen keine Bedeutung beigemessen werde. Die Auffassung, daß dahinstehen könne, ob die Vertragspartner auch bei der vorliegenden Organisation der Transporte die Versandkostenpauschale hätten ausschließen wollen, sei weder grammatikalisch noch systematisch zu begründen. Die Ausschüttatbestände des Abs 2 Satz 1 und Satz 2 setzten nämlich voraus, daß überhaupt (zusätzlich) Kosten entstanden seien. Tatsächlich nicht entstandene Kosten seien auch im Wege der Pauschalerstattung generell nicht abrechnungsfähig. Die Prämabel zu den Nrn 7103 ff EBM-Ä wolle insgesamt ungerechtfertigt begünstigende Versandkostenpauschalen ausschließen. Die Überlegungen des LSG führten dazu, daß für den Ausschuß nach Abs 2 Satz 2 der Prämabel praktisch kein Anwendungsbereich verbliebe. Nach dessen Auffassung gehörten für die Abrechenbarkeit von Versandkostenpauschalen lediglich zwei nach außen hin rechtlich voneinander unterscheidbare Aufträge an einen Transportunternehmer, unabhängig von den tatsächlichen Abläufen im Innenverhältnis. Dieses widerspreche dem Wortlaut der Regelung, der für den Ausschuß der Berechnungsfähigkeit auf die rein faktische Nutzung des Versandweges der Laborgemeinschaft, dh einer bestimmten Infrastruktur, abstelle. Die Proben der Laborgemeinschaft hätten faktisch denselben Weg wie diejenigen der Klägerin genommen; sie bestreite selbst nicht, daß der überwiegend für sie tätig gewesene Kurierdienst auch die Transporte der Laborgemeinschaft erledigt habe. Die Identität des Versandweges bliebe selbst bei Unterstellung zweier allerdings der Regelungssystematik und der Lebenserfahrung widersprechender rechtlich selbständiger Aufträge an den Transportunternehmer bestehen.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 2. Dezember 1999 aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Mainz vom 8. Oktober 1997 zurückzuweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Revision zu verwerfen, hilfsweise, sie zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend und die Revision für unzulässig, da die Beklagte keine konkret verletzte Rechtsvorschrift aufzeige und ohne hinreichende Revisionsrügen Tatsachenfeststellungen angreife. Die Beklagte habe im Berufungsverfahren ihren (der Klägerin) unter Beweis gestellten Sachvortrag nicht bestritten, so daß das LSG auf der Basis des Sachvortrages der Klägerin habe entscheiden können. Einen entscheidungserheblichen Beweisantrag habe die Beklagte in zweiter Instanz nicht gestellt; vielmehr sei im Schriftverkehr zwischen den Beteiligten unstreitig gewesen, daß sie (die Klägerin) alle Kosten der an sie verbrachten Untersuchungsmaterialien getragen habe. Die

Revisionsbegründung lasse ferner nicht erkennen, inwiefern in der Sache Auslegungsregeln verletzt worden sein sollten, sondern kleide nur formelhaft eine abweichende Rechtsauffassung in solchen Vortrag. Das LSG habe sich ausföhrlich zutreffend mit Wortlaut und Stellung der Regelung im Gesamtregelungsgeföge auseinandergesetzt. Abs 2 der Pröxambel wende sich lediglich an die Mitglieder einer Laborgemeinschaft und schlieöe nur eine Kostenerstattung durch den einsendenden Arzt aus. Die Auslegung der Beklagten föhre zu einem nicht lösbaren Widerspruch zwischen dem Regelungsbereich der Absätze 2 und 3. Ihre Auffassung zu Grunde gelegt, hätten die Vertragsparteien Selbstverständliches erneut in Abs 3 geregelt. In der ab 1. April 1999 geltenden Fassung der Pröxambel hätten die Vertragspartner ausdröcklich die von ihr (der Klögerin) gewöhlte Gestaltung klarstellend gebilligt und die Vorschrift gerade mit Blick auf den anhängigen Rechtsstreit neu gefößt. Ein Miöbrauchsgedanke und eine abrechnungsschöndliche "Identitöt der örtlichkeit" fönden in Systematik und Wortlaut der Regelung keine Stötze. Sie (die Klögerin) wörde eine Pauschalerstattung nur dann nicht beanspruchen können, soweit Abs 3 einen Abrechnungsausschluö vorsöhe.

II

Die zulössige Revision der Beklagten ist unbegröndet. Weder sind dem LSG in bezug auf das angefochtene Urteil revisionsrechtlich Verfahrensfehler anzulasten noch erweist sich seine Auffassung zur Auslegung der streitigen, för die Honorierung von Versandkosten der Klögerin maßgeblichen Abrechnungsbestimmungen als unzutreffend.

Rechtsgrundlage för die sachlich-rechnerischen Richtigstellungen, die die Beklagte in den streitigen Quartalen IV/1994 bis I/1997 vorgenommen hat, war för den Primörkassenbereich Â§ 40 Abs 1 Bundesmantelvertrag-örzte (BMV-ö) vom 28. September 1990 (Dö 1990, A-3239) bzw Â§ 45 Abs 1 und 2 BMV-ö idF vom 19. Dezember 1994 (Dö 1995, A-625) und för den Ersatzkassenbereich Â§ 34 Abs 4 Arzt-/Ersatzkassen-Vertrag (EKV-ö) idF vom 7. Juni 1994 (Dö 1994, A-1967). In diesen Vorschriften ist öbereinstimmend geregelt, daß die KöV die von den Vertragsörzten eingereichten Abrechnungen rechnerisch und geböhrenordnungsmööig prüft und nötigenfalls richtigstellt. Die auf dieser Grundlage vorgenommenen sachlich-rechnerischen Richtigstellungen der Honoraranforderungen der Klögerin bei der Geb-Nr 7103 BMö/E-GO sind rechtswidrig und verletzen diese in ihren Rechten.

Die Klögerin hatte Anspruch auf Gewöhrung der Pauschalerstattungen nach Nr 7103 BMö/E-GO. In dem streitigen Zeitraum waren danach "Pauschalerstattungen för Versandmaterial, Versandgefööe usw sowie för die Versendung bzw den Transport von Untersuchungsmaterial einschlieölich der Kosten för die öbermittlung von Untersuchungsergebnissen der Laboratoriumsdiagnostik, Histologie, Zytologie bzw Zytogenetik" mit "5,00 DM je öberwiesenen Untersuchungsfall" abrechnungsföhig. Ergönzend hierzu bestimmte die Pröxambel zum Kapitel U "Pauschalerstattungen (BMö und E-GO)", dh zu den Nrn 7103 bis 7116, folgendes:

"Die Nrn 7103, 7111, 7112 können nur von dem Arzt berechnet werden, dem die gesamten Kosten für das Versandmaterial, die Versandgefäße usw sowie die für die Versendung bzw den Transport entstanden sind. Zusätzliche Kosten, die einem Arzt für die Versendung bzw den Transport infektiösen Materials entstehen, können durch diesen Arzt nach Nr 7116 berechnet werden.

Kosten für Versandmaterial, für die Versendung bzw den Transport des Untersuchungsmaterials und die Übermittlung des Untersuchungsergebnisses innerhalb einer Apparate- bzw Laborgemeinschaft oder innerhalb eines Krankenhauses sind nicht berechnungsfähig. Dies gilt auch, wenn einem zur Erbringung von Leistungen beauftragten Arzt Material oder Teile davon unter Nutzung der Transportmittel, des Versandweges und/oder der Versandgefäße der Laborgemeinschaft zur Untersuchung zugeleitet werden.

Werden aus demselben Material sowohl in einer Laborgemeinschaft als auch von einem Laborarzt Leistungen des Kapitels O und/oder entsprechende Leistungen des Kapitels B ausgeführt, so kann der Laborarzt bei Benutzung desselben Transportweges die Pauschalerstattung nach Nr 7103 nicht berechnen. Dies gilt auch dann, wenn ein Arzt eines anderen Gebietes Auftragsleistungen aus dem Kapitel O in gleicher Weise erbringt (Allgemeine Bestimmungen A 3.)".

Angesichts des klaren Wortlauts in Abs 1 Satz 1 der Präambel zu Nrn 7103 ff BMV/E-GO ("gesamten Kosten entstanden") ist für die Entstehung des Anspruchs allerdings erforderlich, daß der erstattungsberechtigte Arzt die Versandkosten überhaupt, und zwar nicht nur teilweise, sondern in vollem Umfang, getragen hat (vgl Zwingel, MedR 1999, 315; aA Köhler/Hess, Köhler Kommentar zum EBM, Stand 1.1.1998, Kapitel U Pauschalerstattungen, Anm 1). Aus den Feststellungen des LSG ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, daß der Klägerin nicht in der Norm in sämtlichen Fällen "die gesamten Kosten" für Versandmaterial, Versandgefäße sowie für die Versendung bzw den Transport entstanden wären. Im Berufungsurteil wird hierzu ausgeführt, die Klägerin habe die Kosten für den Versand der Proben an ihr Fachlabor getragen. Im einzelnen hat das Berufungsgericht festgestellt, daß die Klägerin in den 90 % der Fälle, in denen sie das Untersuchungsmaterial durch einen von ihr beauftragten Transportunternehmer von den überweisenden Ärzten, die (auch) Mitglieder der Laborgemeinschaft sind, hat abholen lassen, Kostenträgerin gewesen ist. Ebenfalls hat sie die Kosten in den 7 % der Fälle übernommen, in denen ihr das Material auf dem Postweg übermittelt worden ist. In den restlichen 3 % der Fälle hat sie nach den vom LSG getroffenen Feststellungen das zur Untersuchung bestimmte Material durch eigene Arbeitnehmer abholen lassen, so daß diese Transporte gleichermaßen auf ihre Kosten erfolgten. An diese Feststellungen ist der Senat gemäß [§ 163 SGG](#) gebunden.

Die von der Beklagten im Revisionsverfahren dagegen erhobenen Einwendungen sind nicht geeignet, diese Tatsachenfeststellungen zu erschüttern, weil es in bezug darauf an durchgreifenden Revisionsrügen fehlt. Daß wie unter Hinweis auf [§ 128 Abs 1 Satz 2 SGG](#) sinngemäß geltend gemacht wird hinsichtlich der getroffenen Feststellungen Entscheidungsgründe in von [§ 136](#)

[Abs 1 Nr 6 SGG](#), [Â§ 202 SGG](#) iVm [Â§ 551 Nr 7](#) Zivilprozeßordnung fehlen, ist unzutreffend. Das LSG hat in seinem Urteil nÄrmlich erkennbar den Sach- und Streitstand des Berufungsverfahrens zum Zeitpunkt der mÄndlichen Verhandlung ausgewertet. Seine AnknÄpfung an die von der KlÄgerin vorgetragene Zahlenwerte belegt, daÄ es sich an den auf die richterliche Anfrage vom 22. Juli 1998 hin von der KlÄgerin gegebenen schriftlichen Antworten vom 10. August 1998 iVm ihrem sonstigen Vortrag (insbesondere zur Kostentragung im Schriftsatz vom 18. Februar 1998) orientiert hat.

Der weiter geÄuÄerten Ansicht der Beklagten, das LSG habe mit diesem Vorgehen zugleich gegen [Â§ 103 SGG](#) verstoÄen, ist ebenfalls nicht zu folgen. Insoweit fehlt es schon an einer ordnungsgemÄÄen VerfahrensrÄge iS des [Â§ 164 Abs 2 Satz 3 SGG](#). FÄr sie wÄre bei der geltend gemachten Verletzung des [Â§ 103 SGG](#) ua die Darlegung erforderlich gewesen, aufgrund welcher Tatsachen sich die Vorinstanz zur weiteren SachaufklÄrung hÄtte gedrÄngt fÄhlen mÄssen, welche Beweise sie hÄtte erheben mÄssen, insbesondere welche Zeugen sie zu welchen Tatsachen hÄtte hÄren mÄssen und zu welchen anderen als den von der Vorinstanz festgestellten Ergebnissen diese Ermittlungen gefÄhrt hÄtten (vgl BSG â¶ Urteil vom 28. Juni 2000 â¶ [B 6 KA 36/98 R](#), mwN). Eine dermaÄen substantiierte VerfahrensrÄge ist nicht erhoben worden. Ungeachtet dessen ist ein Tatsachengericht nicht gehindert, allein aufgrund des Vortrages der Beteiligten zu seiner Äberzeugungsbildung zu gelangen, wenn er glaubhaft ist, der Lebenserfahrung entspricht und nicht zu anderen festgestellten Tatsachen in Widerspruch steht (BSG SozR Nr 56 zu [Â§ 128 SGG](#), S Da 23; vgl auch BSG SozR Nr 3 zu [Â§ 103 SGG](#); Meyer-Ladewig, 6. Aufl 1998, Â§ 128 RdNr 4, Â§ 103 RdNr 7a mwN; Pawlak in Hennig, SGG, Â§ 103 RdNr 19, 44; Martin in Wenner/Terdenge/Martin, GrundzÄge der Sozialgerichtsbarkeit, 2. Aufl 1999, RdNr 435). Im Äbrigen ist darauf hinzuweisen, daÄ die Beklagte im Berufungsverfahren die Angaben der KlÄgerin in ihrem Schriftsatz vom 10. August 1998, die allerdings nicht die Frage der Kostentragung, sondern â¶ entsprechend der vorangegangenen richterlichen Auflage â¶ die jeweiligen Transportpersonen betrafen, inhaltlich nicht in Zweifel gezogen hat, obwohl sie seit langem Kenntnis von den Angaben und ausreichende Gelegenheit zur Stellungnahme hatte. Sie hat erst in der mÄndlichen Verhandlung vom 2. Dezember 1999 pauschal den Antrag auf Vernehmung der im Schriftsatz der KlÄgerin benannten Zeugen gestellt, ohne zugleich deutlich zu machen, zu welchen entscheidungserheblichen Fragen die Beweisaufnahme hÄtte Erkenntnisse zutage fÄrdern sollen. DaÄ insbesondere der Umstand der Kostentragung durch die KlÄgerin fÄr den von ihr veranlaÄten Versand und Transport der Laborproben bestritten wurde, lÄÄt sich mit hinreichender Deutlichkeit weder aus dem Vortrag der Beklagten im Berufungsverfahren (insbesondere aus ihrer Berufungserwiderung vom 29. April 1998) noch aus ihrem ProzeÄverhalten im AnschluÄ an die vom LSG veranlaÄten Ermittlungen ersehen.

Auch die materiell-rechtlichen Einwendungen der Beklagten gegen das Berufungsurteil, die sich dagegen richten, daÄ die KlÄgerin "in keinem Fall den Versandweg der Laborgemeinschaft" genutzt habe, verhelfen der Revision nicht zum Erfolg. Zu Unrecht greift die Beklagte insoweit die vom LSG gewonnene

Auslegung der bundesrechtlich geregelten Ausschlussstatbestände in Abs 2 und 3 der PrÄmbel zu Nrn 7103 ff BMÄ/E-GO an. Die darin geregelten Voraussetzungen für einen Vergütungsausschluss liegen nicht vor.

Für die Auslegung der vertragsärztlichen Bewertungsmaßstäbe bzw Gebührenordnungen ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats in erster Linie der Wortlaut der Leistungslegenden maßgeblich (vgl zuletzt BSG SozR 3-5533 Nr 75 Nr 1 S 2; SozR 3-5533 Nr 100 Nr 1 S 4 f; SozR 3-5533 Nr 2449 Nr 1 S 3). Erweiternde Interpretationen der Leistungslegenden sind nur in engen Grenzen zulässig. Diese Zurückhaltung bei der Auslegung des EBM-Ä bzw der Vertragsgebührenordnungen beruht auf ihrem, dem Ausgleich der unterschiedlichen Interessen zwischen Ärzten einerseits und Krankenkassen andererseits dienenden, vertraglichen Charakter. Es ist in erster Linie Aufgabe der Bewertungsausschüsse, unklare Regelungen der Bewertungsmaßstäbe zu präzisieren. Daher kann eine systematische Interpretation lediglich in einer Gesamtschau der im inneren Zusammenhang stehenden vergleichbaren oder ähnlichen Gebührenregelungen erfolgen (vgl BSG SozR 3-5533 Nr 115 Nr 1 S 3; SozR aaO Nr 1460 Nr 1 S 2; vgl auch SozR aaO Nr 2145 Nr 1 S 3), um mit ihrer Hilfe den Wortlaut der Leistungslegende klarzustellen. Eine entstehungsgeschichtliche Auslegung unklarer oder mehrdeutiger Regelungen kommt nur insoweit in Betracht, als Dokumente vorliegen, in denen die Urheber der Bestimmungen diese in der Zeit ihrer Entstehung selbst erläutert haben (BSG SozR 3-5535 Nr 119 Nr 1 S 6). Die Leistungsbeschreibungen dürfen schließlich weder ausdehnend ausgelegt noch analog angewandt werden (vgl BSG SozR 3-5535 Nr 119 Nr 1 S 15; SozR aaO Nr 1460 Nr 1 S 2; [SozR 3-5555 Â§ 10 Nr 1](#) S 4). Diese vorgenannten Grundsätze gelten auch für Kostenerstattungstatbestände, die eine kostenschätzende Bewertung einschließende Pauschalerstattungen vorsehen, wie diejenigen der Nr 7103 BMÄ/E-GO (so bereits Senatsurteil vom 25. August 1999 â [B 6 KA 57/98 R](#) = [MedR 2000, 201](#), 202). Die Anwendung dieser Auslegungsmaßstäbe führt hier zur Zurückweisung der Revision.

Nach Abs 2 Satz 1 der PrÄmbel zu Nrn 7103 ff BMÄ/E-GO sind diejenigen Versand- und Transportkosten nicht abrechenbar, die aufgrund von Bewegungen des Untersuchungsgutes innerhalb einer Apparate- oder Laborgemeinschaft oder innerhalb eines Krankenhauses entstehen. Hiermit wird erkennbar dem Gesichtspunkt Rechnung getragen, daß ein Gemeinschaftslabor letztlich nur einen ausgelagerten Teil der Praxis des jeweiligen Mitgliedes der Laborgemeinschaft darstellt und diese räumliche Aufteilung nicht zusätzliche Honorarforderungen begründet (vgl Zwingel, MedR 1999, 316 und 318; Wezel/Liebold, Handkommentar BMÄ, E-GO und GOÄ, 6. Aufl, Kapitel 8 A I. 3. Allgemeine Bestimmungen, S 8 â 12, Stand: 1. Oktober 1999 (zur Folgeregelung)). Wird aus diesen Gründen die Zurücklegung von Wegen notwendig, sind sie als "betriebsintern" zu werten und daher nicht vergütungsfähig. Um solche Wege handelt es sich demgegenüber beim Transport von Körpermaterial von einem Vertragsarzt zu einem externen Facharztlabor, welches Laboruntersuchungen des Speziallabors vornehmen soll, gerade nicht, weil es um allein auf Überweisung hin durchgeführte besondere Auftragsleistungen geht. Die Klägerin und die Laborgemeinschaft dürfen daher schon wegen der bei Leistungen nach Kapitel O

III EBM-Ä auf qualifizierte Fachärzte beschränkten Leistungserbringung nicht als eine "rechtliche Einheit" gewertet werden, sondern bleiben unterschiedliche Rechtssubjekte. Zusammenschlüsse von Ärzten, die auf der Grundlage von Â§ 15 Abs 3 BMV-Ä bzw Â§ 14 Abs 2 EKV-Ä gemeinsam ein Labor für Leistungen des Allgemeinlabors nach den Abschnitten O I/ O II EBM-Ä nutzen, sind Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (vgl Zwingel, MedR 1999, 316). Da ein Facharzt für Laboratoriumsmedizin zum Ärztlichen Leiter oder â wie hier â fachlichen Berater bestellt wird, zieht häufig die räumliche Nähe von Gemeinschaftslabor und Fachlabor nach sich (Zwingel, aaO), ändert jedoch an der grundsätzlichen Verschiedenheit und Selbständigkeit der im Rechtsverkehr von der Laborgemeinschaft einerseits und vom Laborarzt andererseits eingegangenen rechtlichen Bindungen nichts.

Nach Abs 2 Satz 2 der Präambel sind des weiteren Versand- und Transportkosten nicht abrechenbar, wenn einem zur Erbringung von Leistungen beauftragten Arzt (hier: der Klägerin) Material oder Teile davon "unter Nutzung der Transportmittel, des Versandweges und/oder der Versandgefäße der Laborgemeinschaft zur Untersuchung zugeleitet werden". Entsprechend der Wortbedeutung dürfte es sich bei den Transportmitteln um Sachmittel (wie Fahrzeuge) gehandelt haben, die im Eigentum der Laborgemeinschaft stehen oder zumindest ihrer Nutzungsbefugnis unterliegen und von ihren Mitarbeitern oder Mitgliedern für Zwecke der Gemeinschaft genutzt werden. Das LSG ist insoweit entsprechend der Darstellung der Klägerin â von der Beklagten unbeanstandet â davon ausgegangen, daß der Laborgemeinschaft zuzurechnende Transportmittel für die eigenen Transporte der Klägerin nicht verwendet worden sind. Auch "Versandgefäße der Laborgemeinschaft" sind nicht genutzt worden.

Die Klägerin hat die Versendung von Laborproben für ihre eigenen Zwecke auch nicht unter "Nutzung des Versandweges der Laborgemeinschaft" veranlaßt bzw vorgenommen. Der Begriff der Nutzung des Versandweges kann nicht schon in einem rein räumlich-geographischen Sinne verstanden werden. Denn damit ist offensichtlich nicht gemeint, daß die Erstattung schon ausscheidet, wenn eine Laborprobe regelmäßig auf derselben Straßen- und Wegeverbindung von einem Vertragsarzt zum Fachlabor gebracht wird, auf dem auch der Probentransport vom Vertragsarzt zum Gemeinschaftslabor stattfindet, etwa weil es sich um die zweckmäßigste, verkehrsmäßig günstigste Wegstrecke handelt. Ebenso ist es für den Erstattungsanspruch unschädlich, daß die Klägerin die für sie bestimmten Proben â von ihr vorfrankiert â zB auf dem regulären Postweg zugeleitet erhält und die Laborgemeinschaftsärzte Proben typischerweise ebenso mittels eigens aufgebener Postsendungen dem Gemeinschaftslabor zuleiten. Für einen Vergütungsausschluß ist vielmehr entscheidend, ob der Laborarzt bei seinen Aktivitäten für den auf den Weg gebrachten Versand und Transport eine der Laborgemeinschaft zuzurechnende (nicht schon unter die Begriffe "Transportmittel" oder "Versandgefäße" zu subsumierende) personelle und/oder sachliche Infrastruktur ("Logistik") für seine eigenen Zwecke verwendet hat. Dieses folgt aus der erkennbaren Systematik der Präambel, eine Versandkostenersatzung in Fällen auszuschließen, in denen keine (eigenen bzw zusätzlichen) Versandkosten des Laborarztes entstanden sind (vgl Zwingel, MedR

1999, 319), und ergibt sich im ¼brigen     im Ergebnis entsprechend den Ausf  hrungen des LSG     aus dem Wortsinn des Tatbestandsmerkmals "Nutzung". Eine solche Nutzung einer fremden Transportinfrastruktur l  ge zB vor, wenn der Laborarzt das f  r ihn bestimmte Untersuchungsmaterial von denselben Hilfspersonen f  r den Transport herrichten lie  e, welche entsprechende Arbeiten regelm   ig auch als Besch  ftigte des Gemeinschaftslabors zu verrichten haben. Gleiches w  rde gelten, wenn ein von der Laborgemeinschaft beauftragter externer Kurierdienst zugleich planm   ig die f  r den Laborarzt bestimmten Transporte unentgeltlich mit zu erledigen h  tte, bzw     wie vom LSG angenommen -, wenn die Transportperson ihre Dienste aufgrund eines einheitlichen, die Leistungen beider umfassenden Vertrages erbr  chte. Genauso w  re es, wenn die Transportperson als Besch  ftigter ([   7 Abs 1](#) Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV)) bzw Scheinselbst  ndiger ([   7 Abs 4 SGB IV](#), eine im Kurierwesen verbreitete Erscheinungsform, vgl LSG Berlin [NZS 1994, 409](#); BVerfG [SozR 3-2400    7 Nr 11](#)) in einer entgeltlichen Rechtsbeziehung zur Laborgemeinschaft st  nde und auf dieser Grundlage Material f  r die Mitglieder der Laborgemeinschaft pflichtgem    auch an das Fachlabor der KI  gerin zu verbringen h  tte; in einem solchen Fall w  rde es schon an einer Kostentragung durch die KI  gerin fehlen. Anders verh  lt es sich dagegen dann, wenn beide, Laborgemeinschaft und Laborarzt, zwar regelm   ig denselben Dienstleister in Anspruch nehmen, dieser aber die von ihm angebotenen und ausgef  hrten Rechtsgesch  fte den mehreren Auftraggebern gegen  ber im Rechtssinne selbst  ndig betreibt und gesondert abrechnet.

F  r eine die Verg  tungspflicht der Beklagten ausschlie  ende Konstellation bei der "Nutzung des Versandweges" gab es keine Anhaltspunkte; denn nach den Feststellungen des LSG erfolgten die Transporte an das Fachlabor auf Kosten der KI  gerin.

Dem LSG ist auch darin zu folgen, da   bei dieser Sachlage entgegen der Auffassung des SG und der Beklagten nicht schon der Umstand zu einem Verg  tungsausschlu   von Pauschalerstattungen f  r Transportkosten f  hrt, da   sich Gemeinschaftslabor und Facharztlabor im selben Geb  ude befanden. Steht n  mlich nach den Ausf  hrungen des LSG fest, da   der Transporteur aufgrund zweier rechtlich selbst  ndiger Vertr  ge gegen  ber zwei unterschiedlichen Rechtssubjekten t  tig geworden ist, und da   die KI  gerin die Kosten f  r die auf sie entfallenden Transportauftr  ge   bernommen hat, sind Versandort und Bestimmungsort der Laborproben f  r das Entstehen des Anspruchs auf Pauschalerstattung ohne Belang. Etwas anderes w  rde nur gelten, wenn sich     was hier nicht der Fall war     Absende- und Bestimmungsort im selben Geb  ude bef  nden. Die vom Transporteur geschuldeten Leistungen lassen sich bei den f  r Laborgemeinschaft und Fachlabor zugleich durchgef  hrten, rechtlich unterschiedlichen Versandauftr  gen nicht entgegen dem Willen der Vertragspartner in der Weise auff  chern, da   ein Transportauftrag in der Verbringung von Proben vom niedergelassenen Vertragsarzt in das Gemeinschaftslabor im Erdgescho   des Geb  udekomplexes bestand und da   ein weiterer "Transport" mit den f  r die KI  gerin bestimmten Proben nur von diesem Labor im Erdgescho   zu dem im selben Anwesen gelegenen Fachlabor

im 2. und 4. Obergeschoß stattfinden sollte.

Gegen einen Vergütungsausschluß im vorliegenden Fall spricht weiter, daß durch die Leistungen des Kapitels U, insbesondere die Pauschalerstattung nach Nr 7103 BMÄ/E-GO, dem Laborarzt nicht die tatsächlich entstehenden Versandkosten erstattet werden, sondern unabhängig davon, ob diese Kosten hoch oder niedrig sind, ein letztlich auf einer Mischkalkulation und dem Gesichtspunkt der Vereinfachung beruhender Pauschalbetrag "je überwiesenen Untersuchungsfall" gewährt wird. Dieser Betrag ist selbst dann nur einmal zu zahlen, wenn aufgrund einer Operation in einem Quartal mehrere Gewebeproben desselben Patienten aus unterschiedlichen Körperregionen zu untersuchen und zu transportieren sind (vgl BSG vom 25. August 1999 - [B 6 KA 57/98](#) = [MedR 2000, 201](#), 203); er fällt aber auch dann an, wenn der tatsächliche Transportaufwand in Einzelfällen nur gering ist. Zudem wäre ein Auftraggeber nicht berechtigt, dem Anspruch eines Transportunternehmers auf die volle vereinbarte Vergütung entgegenzuhalten, daß dieser mehrere Transporte unterschiedlicher Auftraggeber vom gleichen Absendeort zum gleichen bzw einem nahegelegenen Bestimmungsort gemeinsam durchgeführt hat. Dafür, daß der Klägerin vom Transporteur finanzielle Vergünstigungen für ihre Transporte mit Rücksicht auf die Paralleltransporte der Laborgemeinschaft in dem Sinne gewährt worden sind, daß sie also nicht die "gesamten" Versandkosten für ihre Laborproben getragen hat, gibt es nach den tatsächlichen Feststellungen keine Anhaltspunkte. Im übrigen ist zweifelhaft, ob mit dem Transportunternehmer vereinbarte Rabatte geeignet wären, die Pauschalerstattung des Laborarztes auszuschließen, weil dieser ohnehin nicht die tatsächlichen Kosten, sondern nur pauschal "5,00 DM je überwiesenen Untersuchungsfall" erstattet erhält; eine Regelung, nach der die Versandkosten wenn sie unter 5,00 DM liegen auf die Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten beschränkt sind, existiert nicht. Schließlich wäre der Vergütungsausschluß bei einem Transport von Untersuchungsmaterial von einem Mitglied der Laborgemeinschaft zum Fachlabor der Klägerin nicht generell, sondern nur in den konkret zu bezeichnenden Fällen gerechtfertigt, in denen zeitgleich eine (andere) Untersuchungsprobe desselben Vertragsarztes an das Gemeinschaftslabor befördert wurde, nicht aber schon, wenn dies zB an unterschiedlichen Tagen geschah oder wenn es sich um Proben verschiedener Vertragsärzte handelte.

Dem Vergütungsanspruch der Klägerin hinsichtlich der Nr 7103 BMÄ/E-GO läßt sich schließlich auch kein Ausschlußgrund des Abs 3 Satz 1 und 2 der Prämambel zu den Nrn 7103 ff entgegenhalten. Der Fall, daß (kumulativ) aus demselben Körpermaterial sowohl in der Laborgemeinschaft als auch von der Klägerin als Laborärztin Leistungen ausgeführt wurden (Probenteilung) und dabei eine "Benutzung desselben Transportweges" erfolgte (Satz 1), liegt nicht vor. Da die Klägerin Laborärztin ist, greift auch nicht der auf andere Fachärzte erweiterte Ausschlußtatbestand des Abs 3 Satz 2 ein.

Nach alledem kann die Revision der Beklagten keinen Erfolg haben. Der Grundsatz, daß die Auslegung der Gebührenbestimmungen engen Grenzen unterliegt und im Zweifel die Gesamtvertragspartner Unklarheiten zu beseitigen und Änderungen

von Vorschriften vorzunehmen haben, welche als unbefriedigend empfunden werden müssen, gilt nicht nur, soweit ein Vertragsarzt die höhere Vergütung für eine bestimmte von ihm erbrachte, als nicht kostendeckend angesehene Leistung erstrebt. Er findet gleichermaßen zugunsten von Vertragsärzten Anwendung, denen eine KÄV unter Berufung auf eine vermeintlich gebotene einschränkende Auslegung von Leistungspositionen Honorare vorenthalten will. Das gewonnene Ergebnis deckt sich im wesentlichen mit der Auffassung der KÄVB in ihren von der Klägerin in Bezug genommenen Scheiben vom 13. Oktober 1998 und 30. März 1999; auch danach soll nur die kostenlose Mitbenutzung des Transportsystems einer Laborgemeinschaft durch den Laborarzt von der Vergütung nach Nr 7103 BMA/E-GO ausgenommen sein.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs 1 SGG](#).

Erstellt am: 28.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024